



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 3

**Kreisorgane;
Niederlegung eines Kreistagsmandats**

Anlage(n):

Sitzung des Kreistages am 08.10.2014

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin
Fuchs-Weber

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 28.08.2014
Az.:

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Niederlegung des Kreistagsmandats von Herrn Karl-Heinz Jobst wird festgestellt.
Herr Stephan Treffler wird als Listennachfolger anerkannt.

Vorlagebericht:

Herr Kreisrat Jobst hat mit Schreiben vom 05.08.2014 die Niederlegung seines Kreistagsmandates angezeigt, da er aufgrund eines Umzugs den Landkreis Erding verlässt.



LANDKREIS
ERDING

Damit erfüllt Herr Jobst nicht mehr die Wahlvoraussetzung des Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) zur Übernahme des Amtes eines Kreisrats.

Nach Art. 48 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG stellt der Kreistag den Amtsverlust von Herrn Jobst auf Grund von Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GLKrWG (Verlust der Wählbarkeit) fest.

Der Kreistag entscheidet über die Niederlegung des Amtes und im Anschluß daran über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3, S. 2 - 2.HS GLKrWG).

Als Listennachfolger von Herrn Jobst ist auf Grund der Wahlergebnisse der Kommunalwahl 2014, Herr Stephan Treffler zu nennen.

(Herr Treffler hat bereits mitgeteilt, dass er die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 16 Gemeindewahlgesetz bzw. Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz erfüllt.)

Gemäß Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz gelten die in Art. 16 Gemeindewahlgesetz enthaltenen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kreistagsmitglieder entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt.

Art. 16 Gemeindewahlgesetz lautet:

„Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.“